

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement Eidgenössische Finanzverwaltung

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien): finanzausgleich@efv.admin.ch

Luzern, 14. Juni 2019

Protokoll-Nr.:

673

Anhörung zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Vorlage im Grundsatz zustimmt. Die Modelle sind jedoch äusserst komplex und die Übergangsfristen sind sehr lange angesetzt. Nachfolgend nehme ich zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

- Gemäss Artikel 22a Absatz 1a des FiLaV-Entwurfs wird die Progression so festgelegt, dass die garantierte Mindestausstattung mit möglichst wenig finanziellen Mitteln erreicht wird. Der Kanton Luzern ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Formel nur nach einem Wirksamkeitsbericht möglich sein und baldmöglichst – spätestens nach dem nächsten Wirksamkeitsbericht – im Gesetz verankert werden sollte. Ein Progressionsanstieg zur Veränderung des Beitragsvolumens würde sonst einseitig zu Ungunsten der Nehmerkantone ausfallen.
- Die durch die STAF bedingten Änderungen insbesondere bei der Übergangsregelung zu den Gewinnen juristischer Personen weisen eine äusserst hohe Komplexität auf. Die konkreten Weisungen zur Datenerhebung sollten diesem Umstand daher unbedingt Rechnung tragen (z. B. mit Beispielen und Hilfsformularen für alle Konstellationen), damit sie auch für Stellen, welche für Qualitätssicherungsarbeiten verantwortlich und nicht unmittelbar in die Datenerhebung involviert sind (z. B. kantonsinterne vorgesetzte Stellen, die eidgenössische Finanzkontrolle oder kantonsinterne Qualitätssicherungs- und Revisionsorgane), eindeutig und klar sind. Die Datenerhebung sollte trotz Komplexität noch mit verhältnismässigem Aufwand prüfbar bleiben.
- Der Kanton Luzern begrüsst es, dass die Gewichtung der Gewinne zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials gesenkt wird. Mit der FiLaG-Vorlage ist diese Voraussetzung nun geschaffen. Im FiLaV-Entwurf wird jedoch festgeschrieben, dass die Zeta-Faktoren erst ab 2024 (Referenzjahr), das heisst erstmals mit dem Bemessungsjahr 2020 zur Anwendung gelangen. Bezüglich Zeta-2 Faktor können wir das nachvollziehen (Boxengewinne

sind erst ab 2020 relevant), bezüglich der allgemeinen Gewichtung der Gewinne von juristischen Personen ist dies jedoch nicht zwingend. Wir unterstützen daher eine rasche Realisierung des Zeta-1 Faktors. Aufgrund der Datenlage spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass Zeta-1 bereits ab 2020 (Referenzjahr) mit Bemessungsjahr ab 2014 eingeführt wird. Einer Revision des Faktors Alpha erst nach dem Modell der Bemessung der Zeta-Faktoren stehen wir hingegen kritisch gegenüber (Grundlage effektive Ausschöpfung). Dies hätte zur Folge, dass der FiLaV-Entwurf insbesondere bei den Artikeln 57d, Anhang 6a und in Kapitel III Absatz 3 (Inkraftsetzungen) angepasst werden müsste.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann Regierungsrat